



HVBG

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0248 - 0252, DOK 484.3:406.2/017-BSG

**Anrechnung gemäß § 1291 Abs. 2 RVO (vgl. dazu § 615 Abs. 2 RVO)  
von Ansprüchen auf die wiederaufgelebte RV-Witwenrente  
- BSG-Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 32/86**

Anrechnung gemäß § 1291 Abs. 2 RVO (vgl. dazu § 615 Abs. 2 RVO)  
von Ansprüchen, die der geschiedene zweite Ehemann der ehemaligen  
Ehefrau abgetreten hat und die gegen die Bremische Ruhelohnkasse  
gerichtet sind, auf die wiederaufgelebte Witwenrente aus der  
gesetzlichen Rentenversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 32/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.09.1987 - 5b RJ 32/86 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Ein nach Auflösung der zweiten Ehe im Wege des schuldrechtlichen  
Versorgungsausgleichs erworbener Ausgleichsrentenanspruch gegen  
die Bremische Ruhelohnkasse ist auf die wiederaufgelebte  
Witwenrente aus der ersten Ehe (§ 1291 Abs. 2 RVO) anzurechnen.  
Orientierungssatz:

Anrechnung einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung:

1. Die Herausnahme des auf einem Versorgungsausgleich beruhenden  
Teils einer Versichertenrente von den nach § 1291 Abs. 2 RVO  
anrechenbaren Ansprüchen durch das HEZG ist lediglich die Folge  
der insoweit nunmehr über § 1281 RVO erfolgenden  
Einkommensanrechnung, die aber bei einer auf einer  
öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung beruhenden  
Ausgleichsrente gemäß § 18a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.V.m. Abs. 4  
der Vorschrift ausgeschlossen wäre.
2. Eine - womöglich gegen den Gleichheitssatz verstoßende -  
Doppelanrechnung nach § 1281 Abs. 1 RVO und nach  
§ 1291 Abs. 2 S. 2 RVO ist demnach hier ausgeschlossen.